

Hallenordnung für die Mehrzweckhalle

Die Gemeinde Hessigheim hat mit einem erheblichen Aufwand an finanziellen Mitteln eine schöne und moderne Mehrweckhalle erbaut, um der Schuljugend, den örtlichen Vereinen und der gesamten Bevölkerung eine sportliche Betätigung sowie festlichen Veranstaltungen einen würdigen Rahmen zu ermöglichen. Die Gemeinde stellt die Sportanlage für diesen gemeinnützigen Zweck gerne zur Verfügung. Sie erwartet aber auch von allen Benutzern, dass sie die Halle einschließlich der vorhandenen Geräte und Einrichtungen schonend und pfleglich behandeln und auf diese Weise dazu beitragen, dass das Geschaffene erhalten bleibt.

A) ALLGEMEINES

§ 1 – Benützung

- (1) Die Mehrzweckhalle ist Eigentum der Gemeinde Hessigheim
- (2) Sie steht, soweit sie nicht von der Gemeinde benötigt wird, der Schule, den örtlichen Vereinen und sonstigen Vereinigungen zu Übungszwecken und zur Abhaltung von Veranstaltungen mit und ohne Bewirtschaftung zur Verfügung.
- (3) Sie kann auch anderen zur Abhaltung von Veranstaltungen (Vorträge, Konzerte, Theaterveranstaltungen, Filmvorführungen, Feiern, Sportveranstaltungen außerhalb der Übungsabende, o. ä.) überlassen werden.
- (4) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

§ 2 – Aufsicht

Die Aufsicht über den gesamten Betrieb in der Halle obliegt dem Bürgermeister.

§ 3 – Hausmeister

- (1) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Er sorgt für ordnungsmäßigen Zustand der Halle einschließlich Außenanlage.
- (2) Der Hausmeister übt auch das Hausrecht aus. Seinen im Rahmen dieser Hallenordnung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Der Hausmeister hat die Schlüsselgewalt. Sämtliche Benutzer der Halle dürfen diese nur betreten, wenn sie von ihm eingelassen werden.
- (4) Der Hausmeister wacht darüber, dass die bei der Benutzung der Halle nur die Räume betreten werden, die zum Übungsbetrieb in der Halle bzw. bei der Veranstaltung benötigt werden und deren Benutzung von der Gemeinde genehmigt ist.
- (5) Die Bedienung der Heizung, der Beleuchtungs-, der Lautsprecher-, der Vorhang- sowie der Sonnenschutzanlage darf nur vom Hausmeister, unter dessen Aufsicht oder in dessen Auftrag erfolgen. Die Einrichtungen sind so sparsam wie möglich zu bedienen.

B) ÜBUNGSBETRIEB IN DER HALLE

§ 4 – Benutzungsplan

- (1) Bei der Erteilung des Turn- und Sportunterrichts in der Halle muss von der Schule und den örtlichen Vereinen und sonstigen Vereinigungen der jeweils geltende Hallenbenutzungsplan eingehalten werden.
- (2) Der Benutzungsplan wird zweimal jährlich vom Bürgermeister zusammen mit der Schule, den örtlichen Vereinen und sonstigen Vereinigungen festgelegt, die darin angegebenen Zeiten sind unbedingt einzuhalten.
- (3) Der jeweils geltende Benutzungsplan wird in der Halle angeschlagen

- (4) Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung der Halle werden nur vom Bürgermeisteramt erteilt.
- (5) Muss der Übungsbetrieb wegen Verwendung der Halle für Gemeindezwecke oder für eine andere genehmigte Veranstaltung ausfallen, so werden die davon betroffenen Vereine bzw. die Schule rechtzeitig benachrichtigt.

§ 5 – Turn- und Sportunterricht, Übungsabende

- (1) Das Betreten der Halle im Rahmen des Turn- und Sportunterrichts wird nur gestattet, wenn der verantwortliche Leiter anwesend ist. Er hat auch als Letzter die Halle zu verlassen, nachdem er sich vorher überzeugt hat, dass die benutzten Räume in Ordnung sind.
- (2) Die örtlichen Vereine und sonstige Vereinigungen dürfen im Rahmen des Benutzungsplanes ihre Übungsabende abhalten. Dafür steht die Halle in der Regel montags – freitags von 18:00 – 22:00 Uhr zur Verfügung. Spätestens 20 Minuten nach jeder Übungsstunde hat der Umkleideraum geräumt zu sein. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Der jeweilige Leiter ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
 - a) Ruhe und Ordnung in der Halle und den Nebenräumen herrscht,
 - b) die Hallenordnung eingehalten wird,
 - c) Geräte und sonstige Einrichtungen so schonend wie möglich behandelt werden und nur mit Erlaubnis des Leiters benutzt werden.
 - d) die Trennung von Straßen- und Turnschuhgang beachtet wird,
 - e) die Halle mit Nebenräumen nur in Anwesenheit und nach Aufforderung des Leiters betreten wird,
 - f) Turngeräte niemals geschleift, sondern getragen oder mit den dazugehörigen Transportgeräten gefahren werden,
 - g) die Geräte nicht im Geräteraum benutzt werden, die aus dem Geräteraum entnommenen Turngeräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteraum zurückgebracht werden und Kleingeräte auf ihre Vollständigkeit hin überprüft werden,
 - h) vor der Benutzung sämtlicher Sportgeräte ihre Betriebssicherheit überprüft wird,
 - i) die Halle nur in sauberen Turnschuhen, in Ausnahmefällen barfuss, betreten wird. Turnschuhe mit schwarzen Sohlen dürfen nicht benutzt werden.
 - j) der Alkohol- und Nikotingenuss in sämtlichen Hallenräumen unterlassen wird,
 - k) der Bühnenraum nicht betreten wird,
 - l) evtl. entstehende Schäden an der Halle und Geräten dem Hausmeister oder der Schulleitung unverzüglich gemeldet werden,
 - m) der Hausmeister verständigt wird, wenn die Abteilung vor Ablauf der üblichen Zeit die Halle verlässt,
 - n) beim Betrieb der Halle darauf hingewirkt wird, dass Lärm- und sonstige Belästigungen für die Anwohner in Grenzen gehalten werden,
 - o) das Ballfangnetz vor den Bühnenvorhang vorgezogen ist,
 - p) Fußball nur mit Schaumstoffbällen (Softbällen) gespielt wird,
 - q) keine eingefetteten Lederbälle verwendet werden.

C) VERANSTALTUNGEN IN DER HALLE ODER IM MEHRZWECKRAUM

§ 6 – Arten der Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen kann es sich handeln um:

- a) Veranstaltungen ohne Bewirtschaftung in der Halle oder im Mehrzweckraum
- b) Veranstaltungen mit Bewirtschaftung in der Halle
- c) Sportveranstaltung außerhalb des Übungsbetriebes in der Halle.

§ 7 – Antragstellung

- (1) Die in der Halle oder im Mehrzweckraum vorgesehenen Veranstaltungen außerhalb des regelmäßigen Übungsbetriebs werden jährlich einmal vom Bürgermeister zusammen mit der Schule und den örtlichen Vereinen und Vereinigungen festgelegt. Sofern über Terminwünsche keine Einigung erzielt wird, entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Auf Antrag können außerhalb des Benutzungsplanes zusätzlich Veranstaltungen in der Halle abgehalten werden, wenn sie mit dem bestehenden Benutzungsplan vereinbar sind.
- (3) Die Erlaubnis zur Benutzung der Halle bzw. des Mehrzweckraumes nach § 6 ist, sofern sie nicht im Rahmen des Benutzungsplanes erteilt wurde, mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Die Antragstellung erfolgt durch Ausfüllen eines vorbereiteten Formulars in dreifacher Fertigung.
- (4) Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so wird in der Regel der zuerst beim Bürgermeisteramt eingegangene Antrag bevorzugt. Anträge von örtlichen Veranstaltern haben den Vorrang vor auswärtigen Veranstaltern. Bei gleichzeitig eingegangenen Anmeldungen und bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat.

§ 8 – Bestuhlung der Halle

- (1) Die Bestuhlung ist ausschließlich Sache des Veranstalters, er kann im Rahmen des genehmigten Bestuhlungsplanes bestimmen, wie die Stühle und Tische in der Halle und den sonstigen benötigten Räumen aufzustellen sind.
- (2) Der Auf- und Abbau der Bestuhlung hat unter Aufsicht des Hausmeisters zu erfolgen. Der Veranstalter hat die erforderlichen Hilfskräfte zu stellen.

§ 9 – Veranstaltung mit Bewirtschaftung

- (1) Der Hausmeister übergibt die Kücheneinrichtungsgegenstände, einschließlich Gläser, Geschirr und Bestecke der Stückzahl nach gegen Empfangsbescheinigung an den jeweiligen Hallenbewirtschafter. Nach Beendigung der Veranstaltung werden die Bestände wieder von ihm übernommen. Für verlorene oder beschädigte Kücheneinrichtungsgegenstände ist Ersatz zu leisten.
- (2) Die Küche, die Kücheneinrichtungsgegenstände und die für den Küchenbetrieb erforderlichen Nebenräume sind nach ihrer Benützung vom Veranstalter sorgfältig zu reinigen

§ 10 – Garderobe

Die Garderobe wird vom jeweiligen Veranstalter betrieben. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

§ 11 – Sicherheitsvorschriften

- (1) Tische und Stühle sind so aufzustellen, dass der Hauptzugang, die Nebeneingänge und die Notausgänge die während einer Veranstaltung nicht abgeschlossen sein dürfen, nicht verstellt sind. Außerdem sind genügend Gänge freizuhalten.
- (2) Die Kosten für eine etwaige nach dem gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Feuerwache fallen dem Veranstalter zu Lasten.

§ 12 – Dekoration

- (1) Bei Anbringung von Dekorationen in oder an der Halle dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Vor der Anbringung ist der Hausmeister zu benachrichtigen. Nach Möglichkeit sollten nichtbrennbares oder feuerhemmendes Dekorationsmaterial verwendet werden.

- (2) Dekorationen und sonstige Gebrauchsgegenstände, die der Veranstalter in die Halle gebracht hat, sind vom ihm so rechtzeitig zu entfernen, dass die Halle an dem der Veranstaltung folgenden Tag bis spätestens 8:00 Uhr wieder benutzt werden kann. Ferner sind Vorbereitungen so zu treffen, dass sie den Übungsbetrieb nicht stören.
- (3) Die Halle bzw. der Mehrzweckraum ist besenrein zu verlassen.

D) SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 13 – Beschädigungen

- (1) Alle Beschädigungen am Gebäude, an der Außenanlage und an der Einrichtung sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Für alle derartigen Schäden sowie für fehlende Gegenstände haftet der Veranstalter bzw. der betreffende Verein oder sonstige Benützer der Halle.
- (2) Wird der Schaden nicht sofort ersetzt, so wird der Beschädiger dem Bürgermeisteramt gemeldet. Dieses sorgt dann für eine Beseitigung des Schadens bzw. für eine Neuanschaffung der fehlenden Gegenstände auf Kosten des Beschädigers.

§ 14 – Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Benützung der Halle einschließlich der Einrichtung geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benützers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
- (2) Der Benützer haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die gegen ihn oder die Gemeinde auf der Benutzung geltend gemacht werden.
- (3) Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benützer verpflichtet ihr vollen Ersatz zu leisten einschließlich etwaiger Prozesskosten.
- (4) Für abhanden gekommene oder liegengelassene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (5) Die Gemeinde kann je nach Art der Veranstaltung den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 15 – Zuwiderhandlungen

- (1) Übertretungen bzw. Nichteinhaltungen dieser Hallenordnung rügt der Hausmeister unverzüglich an Ort und Stelle ab. In schweren Fällen wird dem Bürgermeisteramt entsprechende Mitteilung gemacht.
- (2) Personen oder Veranstalter, die in grober Form gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder den Weisungen des Hausmeisters zuwider handeln, kann das Betreten der Halle vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

§ 16 – Schließung der Halle

Während des Urlaubs des Hausmeisters und den Sommerferien der Schule ist die Halle geschlossen. Den Vereinen wird dieser Termin rechtzeitig im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.

§ 17 – Benutzungsgebühren

Die für die Benutzung der Halle entstehenden Gebühren werden gesondert geregelt.

§ 18 – Inkrafttreten

Vorstehende Hallenordnung wurde durch Beschluss des Gemeinderats vom 29.11.1979 genehmigt und tritt sofort in Kraft.